

# Ordnungen

## Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V.

Die Ordnungen ergänzen die Satzung des Vereins

Die Geschäftsordnung für den ÖkoFUN ist die Geschäftsgrundlage des Wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Vereins

### **Inhalt**

Mitgliederordnung .....	2
Beitragsordnung.....	3
Ordnung zum Wirkungsbereich .....	4
Ordnung über Orts- und Fachgruppen.....	5
Finanz- und Geschäftsordnung .....	6
Geschäftsordnung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "ÖkoFUN" .....	7

## **Mitgliederordnung**

Diese Mitgliederordnung ersetzt die Mitgliederordnung vom 7.4.2017  
beschlossen in der Mitgliederversammlung 7. März 2025

### **§ 1. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt.

### **§ 2. Stimmberechtigung**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens sechs Monate dem Verein angehören.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **§ 3. Wahlrecht**

1. Das aktive Wahlalter beträgt 14 Jahre, das passive 18 Jahre.
2. Jedes Mitglied, das mindestens ein Jahr Mitglied im Verein ist, kann in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

### **§ 4. Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Insbesondere kann ein Ausschluss erfolgen, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des FUN verstoßen hat oder die ihm obliegenden Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt hat.

Weiterhin besteht ein Ausschlussgrund dann, wenn ein anderes Mitglied, ein Vereinsorgan oder Mitarbeiter des Vereins grob diskreditiert, rassistisch, sexistisch oder rufschädigend beleidigt wurde.

2. Dem Betroffenen oder der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem oder der Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
4. Mitglieder, die mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand sind, werden drei Monate nach der zweiten Zahlungserinnerung aus dem Verein ausgeschlossen.

## **Beitragsordnung**

Anpassung vom 6.3.2020 nach Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 6.3.2020

### **§ 1. Regulärer Beitrag**

1. Der reguläre Jahresbeitrag beträgt 50 € pro Person.
2. Jedes Mitglied kann für sich einen höheren als den regulären Beitrag festsetzen. Der erhöhte Beitrag ist dem Vorstand formlos schriftlich bekanntzugeben.
3. Durch Vorstandsbeschluss kann ein niedrigerer als der reguläre Jahresbeitrag für einzelne Mitglieder festgesetzt werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 2. Fälligkeit und Zahlungsweise**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
2. Der Jahresbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr fällig – unabhängig vom Eintrittsdatum.
3. Der Jahresbeitrag wird in der Regel per Lastschrift eingezogen. Davon abweichend ist auch eine Bezahlung durch Überweisung oder Barzahlung möglich.
4. Der Beitragseinzug erfolgt frühestens zum 1. Februar des laufenden Jahres.
5. Eine Spendenbescheinigung für den Mitgliedsbeitrag wird nur auf besondere Anforderung ausgestellt.

## **Ordnung zum Wirkungsbereich**

Beschlossen in Mitgliederversammlung 7. April 2017

### **§ 1. Wirkungsbereich**

**Der FUN beschränkt seine Aktivitäten räumlich auf**

1. Hondelage und Umgebung;
2. Waggum und Umgebung;
3. Lehre, Flechtorf, Groß Brunsrode und Umgebung;
4. alle zum FUN gehörenden oder vom FUN gepachteten Flächen.

Aktivitäten außerhalb der unter a) genannten Gebiete werden nach Vorstandsbeschluss in einer modifizierten „Ordnung zum Wirkungsbereich“ festgeschrieben. Die modifizierte Ordnung hat vorläufige Gültigkeit bis zur Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

5. Zeitlich begrenzte Aktivitäten (Projekte) außerhalb des unter a) genannten Bereiches werden in finanziellem und zeitlichem Umfang durch Vorstandsbeschluss genehmigt und protokolliert. Eine Änderung der „Ordnung zum Wirkungsbereich“ erfolgt nicht.

## **Ordnung über Orts- und Fachgruppen**

Hondelage, den 7. April 2017

Ordnung noch nicht erstellt.

# Finanz- und Geschäftsordnung

Hondelage, den 7. April 2017

## **§ 1. Rechtsverbindliche Geschäfte werden durch ein Vorstandsmitglied gezeichnet.**

1. Für wiederkehrende / dauerhafte Verpflichtungen ist grundsätzlich ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
2. Für Einzelvorgänge wird folgende Regelung getroffen:
  - a) Für einzelne Zahlungen bis max. 300 € je Vorgang (in Summe max. 1000 € im Geschäftsjahr) reicht einfache Zeichnung durch ein Vorstandsmitglied ohne vorhergehenden Vorstandsbeschluss. Wird die Jahressumme überschritten, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
  - b) Für Beschaffungen über 300 € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
3. Für die Abwicklung von Projekten gilt:
  - a) Das Gesamtprojekt wird durch den Vorstand beschlossen.
  - b) Wenn dem Beschluss zu einem Projekt eine detaillierte Vergabe- und Kostenaufstellung zugrunde liegt, werden die einzelnen Vergaben und Zahlungsvorgänge durch ein Vorstandsmitglied gezeichnet.
  - c) Wenn dem Beschluss keine detaillierte Vergabe- und Kostenaufstellung zugrunde liegt, werden die Vergaben bzw. Zahlungen nach Vorstandsbeschluss des Einzelvorganges durch ein Vorstandsmitglied gezeichnet.
  - d) Werden Vorgänge ohne einen Vorstandsbeschluss ausgelöst, für die ein Vorstandsbeschluss erforderlich wäre, haftet der oder die Auslösende persönlich. Solche Vorgänge können durch einen nachträglichen Vorstandsbeschluss legitimiert werden.
4. Ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, wird dieser in der Vorstandssitzung gefasst.

# **Geschäftsordnung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "ÖkoFUN"**

Braunschweig- Hondelage, den 16.03.1993

## **§ 1. Geschäftsführung, Vertretungsbefugnis, Sitz**

1. Der Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V. (FUN), vertreten durch den Vorstand, beauftragt hiermit:

Herrn Gerd Hoppe, Wilhelmshöhe 14, 38108 Braunschweig

den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unter der Bezeichnung "Ökofun" zu führen.

2. Jede/r Geschäftsführer/in vertritt den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "Ökofun" allein.
3. Jede/r Geschäftsführer/in hat allein Zugang zum Geschäftskonto.
4. Er/ sie kann sich für alle geschäftlichen Tätigkeiten von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.
5. Sitz des Geschäftsbetriebes ist Braunschweig- Hondelage.

## **§ 2. Bestellung des Geschäftsführers**

1. Es können ein/e oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellt werden.
2. Der/ die Geschäftsführer/in werden von dem Vorstand des FUN durch einfache Mehrheit der Mitglieder gewählt und zum Geschäftsführer bestellt.
3. Der/ die Geschäftsführer/in müssen nicht im Verein Mitglied sein.
4. Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis des Ökofun können der/ dem Geschäftsführer/in durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes des FUN entzogen werden

## **§ 3. Gegenstand des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes**

Gegenstand des Geschäftsbetriebes ist: Landschaftspflege, Landschaftsentwicklung, Erfassung von Tier und Pflanzenarten, Erstellung von Gutachten, Ökotechnik.

## **§ 4. Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **§ 5. Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

1. Der Jahresabschluss ist nach handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundsätzen zu erstellen.
2. Der sich dabei ergebende Gewinn ist dem Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V. unter Berücksichtigung geschäftsbedingter Rücklagen ausnahmslos zur Finanzierung seiner gemeinnützigen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen keine Angestellten unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

## **§ 6. Informations- und Kontrollrecht**

1. Die Vorstandsmitglieder des FUN können sich in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung persönlich unterrichten und die Geschäftsbücher und Unterlagen einsehen.
2. Der/ die Geschäftsführer/in hat dem Vorstand des FUN regelmäßig über alle laufenden Geschäfte zu berichten und einmal im Jahr Rechenschaft über die Geschäftstätigkeiten abzulegen.

## **§ 7. Auflösung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes**

1. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann vom Vorstand des FUN mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgelöst werden.
2. Das verbleibende Vermögen geht nach Auflösung an den FUN.

## **§ 8. Schlußbestimmung**

1. Alle Änderungen in dieser Geschäftsordnung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und mit Zustimmung (einfache Mehrheit) des Vorstandes des FUN erfolgen